

Statuten

der

**Actelion Ltd**

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1      **Firma und Sitz**      Unter der Firma „Actelion Ltd“ besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Allschwil.
- Art. 2      **Zweck**
1. Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Gesellschaften, welche in der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder im Vertrieb von pharmazeutischen, biologischen und diagnostischen Produkten tätig sind.
  2. Die Gesellschaft kann Managementdienstleistungen erbringen, Finanzierungsgeschäfte tätigen und Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann im übrigen alle Geschäfte eingehen, Verträge abschliessen und Darlehen gewähren, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

## II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

- Art. 3      **Aktienkapital und Aktien**
1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 61'013'864.50 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 122'027'729 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50.
  2. Die Gesellschaft kann jederzeit Aktienzertifikate drucken; sie kann jedoch auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten.
  3. Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.
  4. Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.
  5. Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei

eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

6. Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 3a **Bedingtes Aktienkapital**

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 33'010'886 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 16'505'443.00 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern der Gesellschaft eingeräumt werden. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen.
2. Die Ausgabe der Optionsrechte für Mitarbeiter und Berater erfolgt durch die Gesellschaft. Die Optionsbedingungen, wie Ausgabebetrag der Aktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und Art der Einlagen, werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen (wie Stock Option Plans) festgelegt.
3. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 23'814'660 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 11'907'330 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche deren Inhabern für Wandelanleihen und ähnliche Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Zum Bezug von neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt.

Die Ausgabebedingungen für die Options- und Wandelrechte werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Für diejenigen Anleiheobligationen und anderen Darlehen mit Wandel- und Optionsrechten, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, darf der Emissionserlös nur verwendet werden (i) im Zusammenhang mit der Finanzierung und Refinanzierung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, oder (ii) im Zusammenhang mit der Finanzierung und Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Kooperationen, oder (iii) aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen, welche vom Verwaltungsrat festzusetzen sind. Anleiheobligationen und andere Darlehen mit Wandel- und Optionsrechten sind zu marktüblichen Konditionen zu emittieren.

4. Die weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Optionsrechten erworben wurden, unterliegt den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

- Art. 3b **Genehmigtes Aktienkapital**
1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 4. Mai 2009 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 35'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 17'500'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
  2. Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen im Falle der Ausgabe der Aktien zur Beteiligung von strategischen Partnern, neuen Aktionären (z.B. im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an einer ausländischen Börse), für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen oder im Fall von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR. Die Plazierung kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.
- Art. 4 **Aktienbuch**
1. Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Name, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen Sitz) eingetragen werden.
  2. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Namenaktionär oder Nutzniesser an Namenaktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
  3. Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.
- Art. 5 **Übertragbarkeit/Nominees**
1. Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder zu Nutzniessung hingegeben werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen Sitz) mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
  2. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten („Nominees“), werden ohne weiteres bis maximal 5% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee sich schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 1% oder mehr des jeweils ausstehenden

Aktienkapitals hält. Die Limite von 5% gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

3. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.

Art. 6 **Bezugsrecht**

1. Sämtlichen Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu.
2. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben werden.

### III. Organisation

Art. 7 **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung;
- B. Verwaltungsrat;
- C. Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer.

#### A. Generalversammlung

Art. 8 **Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9 **Einberufung**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch

eine einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft.

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| Art. 10 | <b>Durchführung</b>                         | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.</li> <li>2. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.</li> <li>3. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</li> </ol> |
| Art. 11 | <b>Verfahren und Stimmrecht</b>             | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.</li> <li>2. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.</li> <li>3. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.</li> <li>4. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</li> </ol>   |
| Art. 12 | <b>Ordentliche Generalversammlung</b>       | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</li> <li>2. Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.</li> </ol>  |
| Art. 13 | <b>Ausserordentliche Generalversammlung</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt halten.</li> <li>2. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.</li> </ol>  |
| Art. 14 | <b>Beschlüsse und Wahlen</b>                | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der vertretenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</li> <li>2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Durchführung beschliesst</li> </ol>                |

oder der Vorsitzende sie anordnet.

- Art. 15 **Wichtige Beschlüsse** Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
  - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
  - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
  - d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
  - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
  - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
  - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
  - h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

## B. Verwaltungsrat

- Art. 16 **Zusammensetzung, Amtsdauer**
1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern.
  2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen ist.
  3. Der Verwaltungsrat wird jedes Jahr zu einem Drittel erneuert. Die Amtsdauer neu hinzugewählter Mitglieder wird gleichzeitig mit der Wahl unter Berücksichtigung des Erneuerungsturnus festgesetzt.
- Art. 17 **Konstituierung** Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- Art. 18 **Einberufung und Beschlussfassung**
1. Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf das von einem Mitglied schriftlich gestellte Begehren.
  2. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.
  3. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
  4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telex, Telefax, Telegramm oder E-Mail gefasst werden, sofern

nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Details regelt das Organisationsreglement.

5. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

- Art. 19 **Aufgaben** Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- Art. 20 **Delegation der Geschäftsführung/ Organisationsreglement**
1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Direktion) übertragen.
  2. Der Verwaltungsrat stellt ein Organisationsreglement auf, das seine Befugnisse im einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Direktion festsetzt.
- Art. 21 **Zeichnungsberechtigung** Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat.
- Art. 22 **Entschädigung** Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

### **C. Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer**

- Art. 23 Der Revisionsstelle und dem Konzernrechnungsprüfer, die beide von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt werden, obliegen die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

## **IV. Geschäftsjahr, Finanzwesen**

- Art. 24 **Geschäftsjahr** Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.
- Art. 25 **Finanzwesen** Der Jahresgewinn steht nach Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung der Generalversammlung.

## V. Bekanntmachungen, Gerichtsstand, Auflösung

- Art. 26 **Bekanntmachungen** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.
- Art. 27 **Gerichtsstand** Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.
- Art. 28 **Auflösung** Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## VI. Sacheinlage

- Art. 29 **Sacheinlage**
1. Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Gründung am 23. Dezember 1999 gemäss Sacheinlagevertrag vom 23. Dezember 1999 zwischen der Gesellschaft und der F. Oser Treuhand AG, Schönenbuch, als Treuhänderin von bisherigen Aktionären der Actelion Pharmaceuticals Ltd, Allschwil (welche damals als „Actelion Ltd“ firmierte), 57'571 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 10 nominal der Actelion Pharmaceuticals Ltd (10'000 Stammaktien, 30'300 Vorzugsaktien A und 17'271 Vorzugsaktien B). Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 34'542'600 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der F. Oser Treuhand AG als Treuhänderin der bisherigen Aktionäre der Actelion Pharmaceuticals Ltd insgesamt 3'454'260 voll liberierte Namenaktien (600'000 Stammaktien, 1'818'000 Vorzugsaktien A und 1'036'260 Vorzugsaktien B) der Gesellschaft zu je CHF 10 nominal aus.
  2. Weiter übernimmt die Gesellschaft anlässlich der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 23. Dezember 1999 zwischen der Gesellschaft und der F. Oser Treuhand AG als Treuhänderin von Aktionären der HESPERION AG, Schönenbuch, 7'697 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 10 nominal und von Herrn Dr. Jean-Paul Clozel, Herrn Dr. Thomas Widmann und Herrn Dr. Walter Fischli je eine voll liberierte Namenaktie zu je CHF 10 nominal der HESPERION AG. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 462'000 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der F. Oser Treuhand AG als Treuhänderin der bisherigen Aktionäre der HESPERION AG insgesamt 46'182 voll liberierte Namenaktien (Stammaktien) und Herrn Dr. Jean-Paul Clozel, Herrn Dr. Thomas Widmann und Herrn Walter Fischli je sechs voll liberierte Namenaktien (Stammaktien) der Gesellschaft zu je CHF 10 nominal aus.
  3. Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 6. März 2000 gemäss Sacheinlagevertrag vom 2. und 6. März 2000

zwischen der Gesellschaft und der F. Oser Treuhand AG, Schönenbuch, als Treuhänderin von bisherigen Aktionären der Actelion Pharmaceuticals Ltd, Allschwil (welche damals als „Actelion Ltd“ firmierte), 3'890 voll liberierte Namenaktien (Vorzugsaktien B). zu je CHF 10 nominal der Actelion Pharmaceuticals Ltd. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 2'334'000 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der F. Oser Treuhand AG als Treuhänderin der bisherigen Aktionäre der Actelion Pharmaceuticals Ltd insgesamt 233'400 voll liberierte Namenaktien (Vorzugsaktien B) der Gesellschaft zu je CHF 10 nominal aus.

Allschwil, den 20. März 2008